

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

22. Juni 2016

Nummer 16

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. **Landkreis Stendal**
Entscheidung zum Antrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG auf Erteilung einer 77
Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Windkraftanlage in der Gemarkung Bismark
Außerbetriebsetzung einer Stauanlage in der Gemarkung Havelberg 77
2. **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**
Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren „Jerchel“ 78
3. **Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land**
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 78

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Auf Antrag wird der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage zur Nutzung von Windenergie durch Errichtung und Betrieb von

1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ GE 2.5-120
Gesamthöhe 172 m; Nabenhöhe 110 m zzgl. 2 m Fundamenterrhöhung;
Rotordurchmesser 120 m; Nennleistung 2,5 MW

auf dem Grundstück

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
03	Bismark	4	122/41

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

durch den Landkreis Stendal erteilt. Auf Antrag wurde der sofortige Vollzug der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie einem Auflagenvorbehalt bezüglich bauordnungsrechtlicher und naturschutzfachlicher Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält unten stehende Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

23. Juni 2016 bis einschließlich 06. Juli 2016

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 002)
Arnimer Straße 1-4
39576 Hansestadt Stendal

Montag und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Bismark
Bauamt (Zimmer 2.16)
Breite Straße 11
39629 Bismark

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 07:15 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 07:15 bis 18:00 Uhr
Freitag von 07:15 bis 12:30 Uhr

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden. Weiterhin kann das Dokument per DE – Mail an die Adresse „poststelle@lksdl.de-mail.de“ gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektro-

nischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, den 10.06.2016

Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Außerbetriebsetzung einer Stauanlage in der Gemarkung Havelberg

Herr Hark Arfsten, Gut Müggenbusch, hat die Genehmigung nach § 40 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) für die Außerbetriebsetzung einer Stauanlage beantragt.

Die Stauanlage befindet sich in der Gemarkung Havelberg, Flur 22, Flurstück 246, im Gewässer A 48-9.

Die Außerbetriebnahme der Stauanlage kann sich auf weitere Flurstücke in der Gemarkung Havelberg im näheren Bereich der Stauanlage oder des weiteren Verlaufs des A 48-9 auswirken.

Die Außerbetriebsetzung begründet sich darin, dass die Stauanlage nicht mehr für die Erhöhung des Wasserstandes in den oberirdischen Gewässern zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen benötigt wird.

Genehmigungsbehörde für das Vorhaben ist der

Landkreis Stendal
untere Wasserbehörde
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal.

Nach § 40 Absatz 3 WG LSA wird die Frist, in welcher Geschädigte die Verpflichtung nach § 40 Absatz 2 WG LSA übernehmen müssen, bis zum 20.07.2016 festgesetzt.

Die Genehmigung zur Außerbetriebsetzung einer Stauanlage darf gemäß § 40 Abs. 2 WG LSA nur versagt werden, wenn sich ein anderer, der durch das Außerbetriebssetzen oder die Beseitigung der Stauanlage geschädigt würde, verpflichtet, dem Unternehmer (hier: Hark Arfsten) nach dessen Wahl die Kosten der Erhaltung zu ersetzen oder die Stauanlage zu erhalten.

Nachweislich von der Außerbetriebnahme Geschädigte können diesbezüglich Vorschläge zur Verpflichtung bis zum 20.07.2016 beim Landkreis Stendal einreichen.

Die Verpflichtung der Geschädigten kann nur die Abdeckung des Kostenerstattungsanspruchs des Herrn Arfsten oder die Stauanlage selber zu erhalten zum Inhalt haben. Andere Verpflichtungen und Ansprüche entbehren der gesetzlichen Grundlage und sind deshalb nicht zulässig. Nach dem 20.07.2016 eingereichte Vorschläge zur Verpflichtung bleiben in diesem Verfahren unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Vorschläge die nicht den Namen und die Anschrift des Absenders erkennen lassen.

Unterlagen zum Antrag können auch auf der Internetseite des Landkreises Stendal www.landkreis-stendal.de eingesehen werden.

Stendal, den 06.06.2016

Carsten Wulfänger



Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

- Öffentliche Bekanntmachung - Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, ordnet gemäß §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 61 FlurbG für das

Bodenordnungsverfahren „Jerchel“ (Verfahrensnummer 1-003-N)

hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner zwei Nachträge an.

1. Regelungen

- (1) Mit dem 01.08.2016 tritt der im Bodenordnungsplan und seinen zwei Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 61 Satz 2 FlurbG).
- (2) Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 68 Abs. 1 FlurbG).
- (3) Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Bodenordnungsplans durch die Vorläufige Besitzeinweisung vom 15.07.2009 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden. Mit der Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der Vorläufigen Besitzeinweisung (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Abs. 3 FlurbG). Die Überleitungsbestimmungen bleiben jedoch in Kraft.
- (4) Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinen zwei Nachträgen die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem 01.08.2016 auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.
- (5) Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (01.08.2016) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 64 Satz 2, letzter Halbsatz, FlurbG).
- (6) Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG werden hiermit aufgehoben. Dies bedeutet, dass Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke nicht mehr der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde bedürfen. Ferner dürfen von nun an Bauwerke und andere Anlagen ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ggf. andere gesetzliche Bestimmungen zu beachten sind.
- (7) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 FlurbG). Wird der Pachtzins durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 71 FlurbG). Über den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde.
- (8) Zur Einzahlung der im Bodenordnungsplan und seinen beiden Nachträgen festgesetzten Ausgleichs und Entschädigungen für Mehr- und Minderausweisungen ergehen an die betreffenden Teilnehmer nach Erlass der Ausführungsanordnung gesonderte Zahlungsaufforderungen. Die Beträge sind auf das in der Zahlungsaufforderung benannte Konto der Teilnehmergemeinschaft einzuzahlen und die hierfür genannten Fristen sind zu beachten.

2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO angeordnet.

3. Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da der Bodenordnungsplan und seine beiden Nachträge nach Abhilfe bzw. Rücknahme von Widersprüchen unanfechtbar geworden sind.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinen beiden Nachträ-

gen vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Der gesamte Grundstücksverkehr wird wieder normalisiert und der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet. Damit wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke vollumfänglich verfügen können. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Bebauung, Belastung, Veräußerung oder Erbaueinsetzungen der Grundstücke von Bedeutung.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass an die Stelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinen zwei Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist ebenfalls gegeben, da innerhalb des Bodenordnungsverfahrens eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seiner zwei Nachträge erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten am baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seiner beiden Nachträge vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfalten.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 09.06.2016

Im Auftrag



Großelndemann
Referatsleiter Bodenordnung



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 100 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), hat die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land die folgende, vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 24.02.2016 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 7.150.000 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 6.563.200 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7.150.000 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 6.862.900 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.913.000 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.547.400 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 947.400 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 25.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **947.400 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf **3.328.100 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf **1.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsgemeindeumlage wird mit einem Hebesatz von **61,92 v. H.** der Berechnungsgrundlage nach § 23 des Finanzausgleichgesetzes (FAG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 641), in der zuletzt geänderten gültigen Fassung festgesetzt.

Zur Finanzierung der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Investitionen wird von den Mitgliedsgemeinden entsprechend § 16 Absatz 3 FAG ein Anteil in Höhe von **26,52 v. H.** der Investitionspauschalen erhoben.

Schönhausen (Elbe), den 24.02.2016



Witt
Verbandsgemeindevorstand



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme **vom 23.06.2016 bis 04.07.2016** in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12 (Verwaltungshauptsitz) während der Sprechzeiten:

Montag und Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

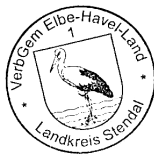
öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs.4 und § 108 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes sowie nach § 20 Abs. 3 FAG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 25.05.2016 unter dem Aktenzeichen 30.01.03.-2.2.-52-2016 HH Gen erteilt worden.

Schönhausen (Elbe), den 06.06.2016



Witt
Verbandsgemeindevorstand



Amtsblatt für den Altmarkkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31